



Lollarer Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar, mit den Stadtteilen
Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden



Jahrgang 59

Freitag, den 26. April 2024

Nummer 17



Möchten auch Sie einmal einen Blick „hinter die Kulissen“ werfen?

Dann werden Sie Wahlhelferin bei der diesjährigen Europawahl am Sonntag, den 09.06.2024!

Was wir zu bieten haben:

- Eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit
- Einen Einblick hinter die Kulissen
- Ein Erfrischungsgeld in Höhe von **50,00€**



Es werden vorab zwei Schichten eingeteilt (vormittags und nachmittags), so dass Sie nicht über die gesamte Wahlzeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Wahllokal sein müssen. Lediglich zur Auszählung der Stimmen ab 18:00 Uhr sollen wieder alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer anwesend sein.

Falls Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte bei der Stadt Lollar unter der Rufnummer 06406 / 920-180 (Herr Jäger) bzw. 06406 / 920-111 (Herr Jünger), per Mail an wahlen@lollar.info oder Sie nutzen das folgende Formular.

Für Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus herzlich.

Hiermit melde ich mich als Wahlhelfer/in für die Europawahl am 09.06.2024 an.

Schicht vormittags (08:00 – 13:00 Uhr)*	<input type="checkbox"/>	WAHLEN
Schicht nachmittags (13:00 -18:00 Uhr)*	<input type="checkbox"/>	
Beide Schichten möglich	<input type="checkbox"/>	
* um 18.00 Uhr treffen sich beide Schichten zur anschließenden Auszählung		
Name, Vorname:		
Straße, Hausnr.:		
Telefonnummer:		
E-Mail:		
Bemerkungen:		
Datum, Unterschrift:		
_____ , _____		

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Lollar wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde im Wahlamt, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Gießen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der „Deutsche Post AG“ unentgeltlich befördert.

Lollar, den 26.04.2024

*Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Die geänderte Verbandssatzung vom 07.12.2022 hat folgenden Wortlaut:

Satzung des Wasserverbandes „Lumdatal“

Satzung vom 08.01.1997 nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I 1991 S. 405) sowie dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (HWVG) vom 16.11.1995 (GVBl. I 1995 S. 503), zuletzt geändert am 18.06.2009 (GVBl. I S. 227), geändert am 29.11.2000, 21.06.2001, 15.11.2010 und am 11.07.2013.

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Wasserverband Lumdatal.

Er hat seinen Sitz in Staufenberg im Landkreis Gießen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben (§§ 1, 3 WVG).

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung der Lumda.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an dem Gewässer, sofern dies nicht Aufgabe der Triebwerkbesitzer oder sonstiger Verpflichteter ist.
3. Schutz von Grundstücken an der Lumda und ihren Zuflüssen vor Hochwasser einschließlich erforderlichen Maßnahmen.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
6. Planung und Erstellung von Radwegen im Verbandsgebiet. Die Unterhaltung der Radwege übernimmt die jeweilige Verbandsgemeinde.
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben (§ 2 WVG).

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Städte und Gemeinden:

Allendorf/Lumda

für den Stadtteil Landkreis Gießen

Allendorf/Lumda

Grünberg

für den Stadtteil Lumda Landkreis Gießen

Lollar

für den Stadtteil Lollar Landkreis Gießen

Rabenau

für die Ortsteile	Londorf	Landkreis Gießen
	Kesselbach	Landkreis Gießen
	Odenhausen	Landkreis Gießen
	Geilshausen	Landkreis Gießen

Staufenberg

für die Stadtteile Landkreis Gießen

Daubringen

	Mainzlar	Landkreis Gießen
	Treis	Landkreis Gießen

sowie Herr Freiherr

P. Roeder von Diersburg Rabenau-Londorf Landkreis Gießen

(§ 4 WVG)

§ 3a Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst:

1. Die Lumda ab der querenden Landesstraße 3125 im Landkreis Gießen bis zur Mündung in die Lahn (ca. 26 km Fließgewässerslänge), einschließlich ihrer Uferlandstreifen, soweit diese sich im Besitz einer der Verbandsgemeinden befinden.
2. Die Hochwasserdämme der beiden Rückhaltebecken in Grünberg-Lumda.
3. Den Hochwasserdamm des Rückhaltebeckens Rabenau-Rüddingshausen.
4. Den Hochwasserdamm des Rückhaltebeckens Rabenau-Odenhausen.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an der Lumda vorzunehmen,
 - Gräben, Schöpfwerke, Dräne und Stauanlagen an der Lumda und ihren Zuflüssen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 - Deiche, Dämme, sonstige Hochwasserschutzanlagen an der Lumda und ihren Zuflüssen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
 - die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten an der Lumda durchzuführen.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Gewässerentwicklungsplan „Lumda“, aufgestellt im März 2001 vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie Dr. Ernstberger, sowie dem Wasserwirtschaftlichen Verbandsplan „Lumda“, aufgestellt im August 2001 vom Büro für Umweltbewertung und Geoökologie Dr. Ernstberger in Gießen-Wieseck.

3. Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer neben den Ausführungskarten, die, wie der Plan, aufbewahrt werden.
4. Die Unterhaltung und Pflege der Lumda ergibt sich aus dem durch das Büro für Ökologische Fachplanungen, Dipl.-Ing. Andrea Hager, Heuchelheim, am 31.01.2006 aufgestellten und am 26.04.2007 aktualisierten Unterhaltungsplan „Lumda“. Der Plan besteht aus einem Grundlagenteil, gewässerökologischen Bewertungen, Pflege-, Unterhaltungs- und Entwicklungsplan sowie einem Kartenteil.

(§ 5 WVG)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen notwendigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, so weit nicht durch Rechtsvorschrift die Benutzung zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(§§ 33, 35 ff WVG)

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 5 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.
3. Die Viehtränke, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so auszulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
4. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.

(§ 33 WVG)

§ 7 Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

1. Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Falle dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
2. Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 - a) ein Pacht- und/oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 - b) die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechtes ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(§§ 39 ff WVG)

§ 8 Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu beschauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

2. Die Verbandsversammlung kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Sie beruft für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten.
3. Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
4. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(§§ 44, 45 WVG)

§ 9

Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln

Der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Schaubeauftragter (Schauführer) zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihnen die Abstellung der Mängel.

(§§ 44, 45 WVG)

§ 10

Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand. (§ 46 WVG)

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
6. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

(§ 47 WVG)

§ 12

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem/r Vertreter/in der Verbandsmitglieder. Diese werden im Falle einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.
2. Vorstandsmitglieder, deren/dessen Stellvertreter/in sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.
3. Die Vertreter der nichtdinglichen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 13

Sitz der Verbandsversammlung

1. Der/Die Vorstandsvorsteher/in beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
2. Der/Die Vorstandsvorsteher/in lädt mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der/Die Vorstandsvorsteher/in leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
4. Der/Die Vorstandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Verbandsversammlung ein. Sie haben Rederecht.
5. Der/Die Vorstandsvorsteher/in hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem/Jeder Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

(§ 48 WVG)

§ 14

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

1. Die Verbandsmitglieder stimmen durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitgliedes kann nur einheitlich ausgeübt werden.
2. Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis. Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
3. Ein Verbandsmitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
4. Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn ein Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.
5. Die Verbandsversammlung kann auf Antrag beschließen, dass für das Stimmrecht statt des Beitrages für das laufende Haushaltsjahr der vorjährige Beitrag oder der Durchschnitt der drei letzten Jahresbeiträge zu Grunde zu legen ist.

(§ 48 WVG)

§ 15

Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vertreten und ordnungsgemäß geladen ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung zustimmen.
3. Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht auf der Tagesordnung der Einladung angekündigt ist, können nur Beschlüsse neu gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung der Aufnahme des Gegenstandes auf die Tagesordnung zustimmen.
4. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(§ 48 WVG)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes und Wahl des Vorstandsvorstehers/der Vorstandsvorsteherin

1. Der Vorstand wird von den Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Mitgliedsgemeinden und -städte gebildet. Im Verhinderungsfalle wird der/die Bürgermeister/in von seinem/ihrer allgemeinen Vertreter/in (lt. HGO) vertreten.
2. Die Verbandsversammlung wählt eine/n Bürgermeister/in der Mitgliedskommunen zum/zur Vorstandsvorsteher/in und je eine/n weitere/n Bürgermeister/in der Mitgliedskommunen zu seinem/ihrer ersten und zweiten Stellvertreter/in.
3. Bei Verhinderung des/der Vorstandsvorstehers/in tritt sein/e Stellvertreter/in in den Vorstand ein; das Amt des/der Vorstandsvorstehers/in nimmt in diesem Falle der/die gewählte Stellvertreter/in wahr.

(§§ 48, 52 WVG)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden/Städte gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, tritt für den Rest der Amtszeit sein/ihre Nachfolger/in im Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in den Vorstand ein.
3. Scheidet der/die Vorstandsvorsteher/in oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Abs. 2 Ersatz zu wählen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

§ 18**Geschäfte des Verbandsvorstehers/
der Verbandsvorsteherin und des -vorstandes**

1. Der/Die Verbandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Versammlungsversammlung gebunden.
4. Der/Die Verbandsvorsteher/in unterrichtet die zuständigen Behörden rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihre Beendigung an. Dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschlägen) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an ein Unternehmen zu geben.

(§ 54 WVG)

§ 19**Aufgaben des Verbandsvorstandes**

1. Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Verbandsvorsteher/in oder die Verbandsversammlung berufen wird. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - die Aufnahmen von Darlehen und Krediten,
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufstellung der für die Veranlagung von Beiträgen geltenden Richtlinien,
 - die Veranlagung zu den Beiträgen,
 - Verträge mit einem Wert von mehr als 1.000,00 Euro.
2. Der Verbandsvorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse (Kommissionen) einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandmitglieder sind, angehören.

(§ 54 WVG)

§ 20**Sitzungen des Verbandsvorstandes**

1. Der/Die Verbandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner Stellvertreter/in mit. Der/Die Verbandsvorsteher/in ist hiervon zu benachrichtigen.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

(§ 56 WVG)

§ 21**Beschließen im Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

5. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(§ 56 WVG)

§ 22**Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

1. Der/Die Verbandsvorsteher/in vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach der Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein/e Bevollmächtigte/r bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem/einer vertretungsbefugten Geschäftsführer/in gegenüber abgegeben wird.

(§ 55 WVG)

§ 23**Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

1. Die nichtdinglichen Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Der/Die Verbandsvorsteher/in erhält eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
5. Für ehrenamtlich für den Verband Tätige (Kassenverwalter) sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.

(§ 52 WVG)

§ 24**Haushaltsplan**

1. Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen.
3. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Sämtliche Erträge des Verbandes dürfen, soweit sie keine anderen Zweckbestimmungen haben, nur verwandt werden, um die Aufwendungen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
5. Der Verband soll keinen Gewinn erzielen.

(§ 65 WVG)

§ 25**Nichtplanmäßige Ausgaben**

1. Der Verbandsvorstand bewirkt Aufwendungen, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2. Der Verbandsvorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Verbandsversammlung zur Festsetzung vor.

(§ 65 WVG)

§ 26**Rechnungslegung**

Der Verbandsvorstand stellt nach Abschluss eines Haushaltsjahres den Jahresabschluss auf. Die Buchführung und Rechnungslegung richtet sich nach der Verordnung über die Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung - Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO-Doppik vom 02. April 2006.

(§ 65 WVG)

§ 27**Prüfung des Haushalts und Entlastung**

1. Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.
2. Die Prüfstelle ist das Revisionsamt des Landkreises Gießen.
3. Der Vorstand gibt der Prüfstelle den Auftrag 3.1 zu prüfen
 - a) ob nach dem Jahresabschluss der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) ob die einzelnen Erträge- und Aufwendungsbeiträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.
- 3.2 das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den/die Vorstandsvorsteher/in und die Aufsichtsbehörde zu geben.
4. Der/Die Vorstandsvorsteher/in legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(§ 65 WVG)

§ 28**Beiträge**

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(§§ 28, 29 WVG)

§ 29**Beitragsverhältnis**

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
2. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Lumda errechnet sich aus je einem Beitragsschlüssel für
 - a) Unterhaltung und Verwaltung,
 - b) Kapitalkosten (=Zinsen/Abschreibung - Erlöse aus Auflösung SOPO für Investitionszuweisungen).

Dem Beitragsschlüssel für Unterhaltung und Verwaltung werden die von den Verbandsmitgliedern zu unterhaltenden Uferlängen zu Grunde gelegt. Dem Charakter des Wasserlaufes und der Schwierigkeiten der Unterhaltung entsprechend werden hierbei die anteiligen Wasserlaufmengen unter Zugrundelegung von Wertzahlen in Höhe von 1,0 bis 0,2 in Rechnung gestellt. Über die Höhe der Wertzahlen entscheidet die Versammlung.

Der Berechnung des Beitrages für die Kapitalkosten wird der Beitragsschlüssel für Unterhaltung und Verwaltung zu 35 %, die Überschwemmungsflächen zu 15 % und die Einwohnerzahl der Verbandsgemeinden zu 50 % zu Grunde gelegt.

Die Verteilungsschlüssel werden alle 2 Jahre überprüft, insbesondere wird dabei die Einwohnerzahl am 30. Juni bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels in Ansatz gebracht. Die für die Berechnung maßgebende Einwohnerzahl geben die Verbandskommunen dem/die Vorstandsvorsteher/in bekannt. Heranzuziehen sind die Einwohnerzahlen, die am 30. Juni eines Rechnungsjahrs bei der ekom21 in Gießen geführt werden.

3. Bei abschnittsweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslast entsprechend der Teilausführung berechnet werden.
4. Die Beitragslast für den Hochwasserschutz an der Lumda und ihren Zuflüssen errechnet sich aus einem Beitragsschlüssel aus dem prozentualen Anteil der Fläche und dem prozentualen Anteil der Einwohner im Niederschlagsgebiet. Der Verteilungsschlüssel wird alle 2 Jahre überprüft, insbesondere wird dabei die Einwohnerzahl am 30. Juni bei der Aufstellung des Beitragsschlüssels in Ansatz gebracht. Die für die Berechnung maßgebende Einwohnerzahl geben die Mitgliedsgemeinden dem/die Vorstandsvorsteher/in bekannt.

(§§ 28 ff WVG)

§ 30**Hebung der Verbandsbeiträge**

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(§ 31 WVG)

§ 31**Vorausleistung auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab in § 29.

(§ 32 WVG)

§ 32**Dienstkräfte**

1. Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenverwalter zu bestellen. Die Einstellung der Dienstkräfte, insbesondere eines Verbandstechnikers (Verbandsingenieurs) erfolgt im Rahmen der Beschlüsse der Versammlung. Vor Einstellung eines Verbandstechnikers ist das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu hören.
2. Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.
3. Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.

§ 33**Rechtsbehelfe**

1. Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1996 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I S. 13 ff) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.
2. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 34**Anordnungsbefugnis**

Anordnungsbefugte sind der/die Vorstandsvorsteher/in und im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in.

(§ 68 WVG)

§ 35**Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden/Städten, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden/Städten geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
2. Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

(§ 67 WVG, § 5 HWVG)

§ 36**Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Gießen in Gießen.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche oder schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem/Ihrer Vertreter/in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(§§ 72 ff WVG)

§ 37**Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
 - d) zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
 - e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
 - f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandsvorstandes,
 - g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - h) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
2. Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen der in Abs. 1 angegebenen Geschäften wirtschaftlich gleichkommen.

(§ 75 WVG)

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung/des Verbandsausschusses sowie Personen im Sinne des § 30 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheit unberührt.

(§ 27 WVG)

§ 39

Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die beschlossene Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(§§ 58 und 59 WVG)

§ 40

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Wasserverbandes „Lumdatal“ außer Kraft.

Peter Gefeller
Verbandsvorsteher

Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk Lollar

In der Stadt Lollar ist das Amt der Schiedsfrau / des Schiedsmanns neu zu besetzen. Für diese Position wird eine Nachfolge gesucht. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Hierzu gehört sowohl eine gewisse Lebenserfahrung als auch Verhandlungsgeschick und eine gute Kommunikationsfähigkeit.

Das Amt kann nicht bekleiden:

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder als Polizeivollzugsbeamtin oder als Polizeivollzugsbeamter tätig ist.

In das Amt soll nicht berufen werden, wer:

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Schiedspersonen werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt und anschließend für die Zeit von 5 Jahren vom Präsidenten des Amtsgerichtes bestätigt. Interessierte Personen melden sich bitte schriftlich bis zum 30. April 2024 unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und berufliche Tätigkeit beim Magistrat der Stadt Lollar, Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar.

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Öffentliche Erinnerung der Gemeinschaftskasse Lollar/Staufenberg

Es wird an die Zahlung folgender Steuern und Abgaben erinnert:

2. Rate Grundsteuer 2024 laut Bescheid fällig am: 15. Mai 2024
2. Rate Gewerbesteuer 2024 laut Bescheid fällig am: 15. Mai 2024

Es wird gebeten, die bezeichneten Abgaben und Steuern unter Angabe des Buchungszeichens zum Fälligkeitstermin zu begleichen. Geht die Zahlung nicht pünktlich ein, so ist die Gemeinschaftskasse gezwungen, die fälligen Beträge anzumahnen bzw. dann zwangsweise einzutreiben.

Dies gilt nicht für Steuerpflichtige, die am Einzugsverfahren (Abbuchung) teilnehmen.

Einzahlungspflichtigen, die nicht rechtzeitig zahlen, entstehen auch insofern Nachteile, als außer Steuer- und Abgabebeträgen noch Säumniszuschläge und Mahngebühren sowie andererseits Vollstreckungskosten zu entrichten sind. Die Mahngebühren betragen mindestens 6,00 EUR und sind abhängig von der Höhe der Forderung.

Sollten Sie Ihre Steuern und Abgaben noch nicht im Abbuchungsverfahren/Lastschriftverfahren (Gemeinschaftskasse zieht Steuern und Abgaben bei Fälligkeit von Ihrem Konto ein) einziehen lassen, machen Sie bitte hiervon Gebrauch. Die Gemeinschaftskasse erreichen Sie telefonisch unter den Rufnummern (06406) 920-124, 125, 126 und -127 oder per Telefax (06406) 920-299. Sie können sich das entsprechende Formular auf unserer Homepage unter www.lollar.de in der Rubrik Bürgerservice à Anträge/ Formulare à Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat als PDF-Dokument downloaden und ausdrucken. Das ausgedruckte und handschriftlich unterschriebene SEPA-Lastschriftmandat senden Sie uns bitte auf dem Postweg oder per Fax zu. Sie ersparen sich dadurch unnötigen Zeitaufwand und Ärger.

Konten der Gemeinschaftskasse Lollar/Staufenberg:

Sparkasse Gießen

IBAN: DE 51 5135 0025 0245 0005 50

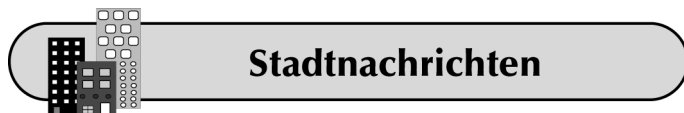
BIC: SKGIDE5F

Volksbank Mittelhessen eG

IBAN: DE 57 5139 0000 0066 1158 01

BIC: VBMHDE5F

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister



Stadtnachrichten

Veranstaltungskalender Mai 2024

Kulturbahnhof Lollar

- Jam-Session -

Jeden Freitag um 20:00 Uhr

Kulturbahnhof Lollar, Bahnhofstraße 10

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Salzböden e.V.

- Grillfest der Feuerwehr Salzböden -

01.05., 11:00 Uhr

Grillhütte am Hahnenkopf Salzböden

Carnevalverein „Germania“ 03 Lollar e.V.

- Maifest des CV Lollar -

01.05., 11:00 Uhr

Grillhütte Lollar

Burschenschaft Ruttershausen „Echte Käs“

- Maifest -

01.05., 11:00 Uhr

Grillhütte Ruttershausen

Gesangverein 1887 Ruttershausen

- Maising -

23.05., 19:15 Uhr

Atrium hinter dem Gemeindezentrum Ruttershausen

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen erhalten Sie hier: <https://www.lollar.de/freizeit-tourismus/veranstaltungskalender/veranstaltungen>

Der Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister

Komm mit ins Team der Stadtverwaltung Lollar zum nächstmöglichen Zeitpunkt als

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Straßenverkehrsbehörde/Bürgerbüro

in Vollzeit, unbefristet. Die Stelle ist zum 01.07.2024 zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Bürgerbüro mit Pass- / Meldewesen,
- ordnungsrechtliche Aufgaben,
- Straßenverkehrsbehörde.

Fachliches und persönliches Anforderungsprofil:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten bzw. zur/zum Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement oder alternativ in einem vergleichbaren Bürofachberuf,
- Berufserfahrung in einer Kommunalverwaltung ist wünschenswert,
- Kenntnisse im Ordnungsrecht und StVO ist wünschenswert,
- Bereitschaft zu Weiterbildung und laufender Aktualisierung von Fachwissen,
- Sozialkompetenz, Durchsetzungsvermögen, überdurchschnittliches Engagement und hohe Belastbarkeit,
- selbstständige, eigenverantwortliche, sorgfältige und strukturierte Arbeitsweise, Diskretion,
- sicherer Umgang mit MS-Office-Produkten,
- Kenntnisse der eingesetzten Softwareprogramme Ingrad, SD-Net, Emeld21, Migewa und Owi21 und RSA 21 sind von Vorteil,
- Fahrerlaubnis Klasse B.

Wir bieten:

- Ein interessantes und verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit Aufstiegsmöglichkeiten,
- eine gut strukturierte Einarbeitung als Basis für eine abwechslungsreiche Tätigkeit,
- eine kollegiale Zusammenarbeit in einem engagierten Team mit Wertschätzung,
- gute Chancen zur beruflichen und individuellen Weiterentwicklung sowie umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- die Möglichkeit für mobiles Arbeiten (sog. Homeoffice),
- flexible Arbeitszeiten zur Gewährleistung einer guten Work-Life-Balance,
- eine gute Verkehrsanbindung und ausreichend Parkmöglichkeiten,
- Fahrrad- und E-Bike-Leasing im Rahmen der Gehaltsumwandlung,
- Leitungen nach dem TVöD, wie 30 Tage Jahresurlaub, Jahressonderzahlung, Betriebliche Altersvorsorge (ZVK) und vermögenswirksame Leistungen (VL).

Die Eingruppierung erfolgt bis zur Entgeltgruppe 9a TVöD. Die Besetzung der Vollzeitstelle in Teilzeit ist grundsätzlich möglich.

Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ehrenamtliches Engagement wird in Hessen gefördert. Soweit Sie ehrenamtlich tätig sind, wird gebeten, dies in den Bewerbungsunterlagen anzugeben; es kann im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung positiv berücksichtigt werden. Die Bereitschaft zur Unterstützung der Tagesalarmbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr aktiv beizutragen wird begrüßt.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung bis zum

10.05.2024

an den

**Magistrat der Stadt Lollar,
Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar,
per E-Mail (bitte in 1 Datei zusammengefasst, max. 10 MB) an: Bewerbung@lollar.info.**

Ihre Unterlagen werden entsprechend dem Datenschutz nach der Aufbewahrungsfrist gelöscht bzw. vernichtet. Bewerbungskosten können nicht erstattet werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Grebe per E-Mail unter jenny.grebe@lollar.info oder telefonisch unter der 06406 920-114 gerne zur Verfügung.

Mobile Schadstoffsammlung im Landkreis Gießen

Das Schadstoffmobil kommt nach Lollar:

am Dienstag, 07.05.2024

Odenhausen, Mehrzweckhalle (Weiherstr.) 13:00 - 13:30 Uhr
Ruttershausen, Gemeinschaftshaus (Lilienweg) 14:00 - 14:30 Uhr
Lollar, Festplatz (Einhäuser Weg) 15:00 - 16:00 Uhr

am Donnerstag, 23.05.2024

Salzböden, Dorfgemeinschaftshaus (Bachstr.) 12:00 - 12:30 Uhr

Wer die Termine in Lollar nicht wahrnehmen kann, kann die regelmäßigen Abgabetermine nutzen.

Diese sind:

- An jedem Samstag von 9 - 12 Uhr im Abfallwirtschaftszentrum AWZ Gießen (Lahnstraße 220).
- Am jeweils ersten Freitag im Monat von 15 - 17 Uhr auf dem Festplatz Auf der Helle in Laubach.
- Jeweils am ersten Mittwoch im Monat können Gewerbebetriebe von 9 - 11 Uhr im Abfallwirtschaftszentrum AWZ Gießen (Lahnstraße 220) im Rahmen der gesetzlichen Kleinmengenregelung gefährliche Abfälle (gegen Übernahmeschein und kostenpflichtig wie bisher) am Schadstoffmobil abgeben.

Bitte beachten Sie:

- Für Privatpersonen ist die Abgabe kostenlos, ausgenommen Pulver-Feuerlöscher (Anlieferung kostenpflichtig, alternativ kostenlose Rückgabe im Fachhandel).
- Höchstmenge: 100 kg/Anlieferung, je Gefäß: 20 kg bzw. 20 l Inhalt.
- Bitte liefern Sie die Gefäße dicht verschlossen und gut lesbar beschriftet an.
- Die Schadstoffe werden mitsamt den Gebinden entsorgt, Sie erhalten Ihre Gefäße nicht zurück.
- Schadstoffe müssen immer persönlich den Fachkräften übergeben werden. Auf keinen Fall dürfen sie einfach abgestellt werden!
- Das Schadstoffmobil benötigt Zeit für den Auf- und Abbau. Bitte seien Sie daher pünktlich. Die Abgabe ist nur im jeweils angegebenen Zeitraum möglich.
- Auch kleine Elektrogeräte bis Toastergröße werden am Schadstoffmobil angenommen.
- Dispersionsfarbe (Wandfarbe) ist kein schadstoffhaltiger Abfall. Völlig ausgehärtet kann sie bedenkenlos in die Restmülltonne und der leere Eimer in die Gelbe Tonne gegeben werden. Flüssige Dispersionsfarbe wird am Schadstoffmobil angenommen.

*Magistrat der Stadt Lollar
Jan-Erik Dort, Bürgermeister*

Impressum: Lollarer Nachrichten

Die Lollarer Nachrichten erscheinen wöchentlich.
Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, Herbstein
Verantwortlich für den Inhalt: Der Magistrat der Stadt Lollar

Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung. Eingesandtes Bildmaterial und Datenträger werden nicht zurückgeschickt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegenüber dem Verlag sind ausgeschlossen. Die Lollarer Nachrichten werden kostenlos an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes verteilt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Wird Postzustellung gewünscht, so ist dies gegen Erstattung der Porto- und Verpackungskosten möglich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestr. 9 - 11, 36358 Herbstein,
Telefon 06643/9627-0



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.